

Steuerinfo

ÄNDERUNGEN DER VERSTEUERUNG DER ARBEIT, KAPITAL UND GESELLSCHAFTEN IN 2020

INHALT

1. VERSTEUERUNG DER GESELLSCHAFTEN _____ 1
2. VERSTEUERUNG DER KAPITALINHABER _____ 2
3. VERSTEUERUNG DER BESCHÄFTIGTEN _____ 2

www.TaxSlovenia.com

Ab dem 6.11.2019 gelten die geänderten und neuen Vorschriften des Steuerrechts, d.h. Änderungen des Einkommensteuergesetzes (ZDoh-2V), des Körperschaftsteuergesetzes (ZDDPO-2R), des Gewinnsteuergesetzes aus dem Verkauf von den derivativen Finanzinstrumenten (ZDDOIFI-A) sowie des Steuerverfahrensgesetzes (ZDavP-2M). Änderungen der Gesetze gelten ab dem 01.01.2020, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Abschreibung von Vermögenswerten aus Operating-Leasingverhältnissen, die seit dem 1.1.2019 in Kraft sind.

Neue Entwicklungen in den Gesetzen zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Recht werden in der folgenden Steuerinfo behandelt.

1. VERSTEUERUNG DER GESELLSCHAFTEN

Körperschaftsteuersatz (DDPO) bleibt 19%

Der **Körperschaftsteuersatz** (DDPO) beträgt weiterhin 19% wie in 2019 und wird in 2020 nicht geändert.

Zahlung von KöSt auch mit den steuerlichen Freiberträgen

Wenn eine Rechtsperson einen steuerlichen Gewinn erzielt, werden allen eventuellen **Steuerfreiberträge** und **Steuerverluste** aus vorigen Steuerperioden **bis zu einem Höchstbetrag von 63% der Steuerbemessungsgrundlage**

anerkannt. Dies bedeutet, dass die Unternehmen, die Gewinne zu Steuerzwecken erzielen und die bisher die Steuerbemessungsgrundlage aufgrund hoher Forschungs- & Entwicklungsinvestitionen oder Sachanlagen und für die Beschäftigung bestimmter Kategorien von Arbeitnehmern (Behinderten), sowie für die Investition in eine freiwillige Zusatzrentenversicherung und in Spenden auf 0 gesenkt haben, werden von nun an immer die KöSt zahlen. Die Freibeträge für die Forschungs- & Entwicklungsinvestitionen und Ausrüstung sowie in die Sachanlagen können für einen begrenzten Zeitraum von 5 Steuerjahren vorgetragen werden, während andere Freibeträge die Steuerbemessungsgrundlage nur im Jahr des Entstehens verringern, was die tatsächliche Möglichkeit der Verwendung von Steuerfreibeträge weiter einschränkt. Dieselben Bestimmungen gelten auch für Einzelunternehmer, die die Tätigkeitssteuer (DDD) auf der Grundlage der tatsächlichen Aufwänden feststellen.

Beispiel:

Das Unternehmen erzielt den Steuergewinn vor dem KöSt iHv 1.000.000 EUR und hat im Jahr 2020 in die Forschung und Entwicklung 1.500.000 EUR investiert. Das Unternehmen kann nur einen tatsächlichen Steuerfreibetrag für die F & E-Investitionen nur iHv 630.000 EUR und die Differenz in den nächsten 5 Jahren berücksichtigen.

KöSt-BmGl: 1 Mio EUR(1 -0,63) = 370.000 EUR
 KöSt-Berechnung: 370.000 EURx19% = 70.300 EUR
 Das Unternehmen wird ungeachtet der höhen Einlagen und Investitionen bzw. vorigen Steuerverluste die KöSt iHv 70.300 EUR zahlen müssen, was 7,03 % des Gewinns bedeutet.*

Abschreibung von Vermögenswerten bei dem Operating-Leasing

Durch die Einbeziehung des Operating-Leasingverhältnisses in das Sachanlagevermögen hat der Gesetzgeber die steuerliche Abschreibung auf den höchsten jährlichen Abschreibungssatz ermöglicht, der **der tatsächlichen Abschreibungsdauer** des Vermögenswerts entspricht, d.h. **Vermögensdauer in Operating-Leasing**. Diese Bestimmung gilt bereits bei der Erstellung der KöSt und Tätigkeitssteuer für das Jahr 2019.

Sie finden uns unter www.TaxSlovenia.com

2. VERSTEUERUNG DER KAPITALINHABER

Kapitalerträge (Zinsen, Dividenden, Kapitalgewinne)

Im Jahr 2019 gilt noch, dass der Steuerpflichtige bei der Erzielung von **Zinsen, Dividenden**, Kapitalgewinnen und Gewinne aus dem Verkauf von den derivativen Finanzinstrumenten **25% der endgültigen Steuer** zahlt.

Ab dem Jahr 2020 weiter werden die Kapitalerträge mit dem Steuersatz **27,5%** besteuert.

Für die im Jahr 2019 realisierten **Kapitalgewinne** stellen wir die vergleichbaren Steuersätze vor, die im Jahr 2020 gelten werden:

Dauer des Kapitaleigentums	2019	2020
< 5 Jahre	25%	27,50%
5-10 Jahre	15%	20%
10-15 Jahre	10%	15%
15-20 Jahre	5%	10%
> 20 Jahre	steuerfrei	steuerfrei

Erträge aus der Immobilienvermietung

Bei Einkünften aus der **Vermietung von Immobilien** können die Steuerpflichtigen **die normierten Kosten** iHv **15%** (im Jahr 2019 nur 10%) berücksichtigen, jedoch steigt der Einkommensteuersatz für die Einkünfte aus der Immobilienvermietung ebenfalls auf 27,5% (im Jahr 2019 beträgt der Steuer 25%).

Erwerb eigener Aktien oder Beteiligungen

Um die gesetzliche Diskrepanz zu schließen und Missbrauch zu vermeiden, wird es festgestellt, die Erträge aus der **Veräußerung von Aktien** oder Anteilen am **Erwerb**

eigener Aktien bzw. Aktien der Gesellschaft außerhalb des geregelten Marktes **als Dividende** in den gezahlten Gesamtbetrag **zu versteuern**.

Der Veräußerer kann den Steuerpflichtigen vor der Steuerabrechnung schriftlich über den Anschaffungswert der veräußerten Aktien oder Anteile informieren.

Sie finden uns unter www.TaxSlovenia.com

3. VERSTEUERUNG DER BESCHÄFTIGTEN

A. URLAUBSGELD

Ab dem 4. Mai 2019 ist das jährliche Urlaubsgeld **nicht mehr durch die ESt-Vorauszahlung gedeckt und vollständig von den Sozialabgaben befreit**. Dies bedeutet, dass die Kosten des Arbeitgebers gleich der Nettoauszahlung des Arbeitnehmers sind, was dem durchschnittlichen Bruttogehalt in Slowenien entspricht, das im August 2019 1.726 EUR beträgt.

Es besteht die Steuerbefreiung für alle Urlaubsgeldzahlungen für 2019, die bereits gezahlt wurden und für welche die ESt-Vorauszahlung bereits berechnet und gezahlt wurde. Diese wird die Finanzverwaltung an die Steuerpflichtigen rückerstatten.

www.TaxSlovenia.com

Beispiel:

Ein Unternehmen, das Urlaubsgeld iHv brutto 1.700 EUR zahlt, hat tatsächlich damit die Arbeitskosten iHv 1.700 EUR, und der Arbeitnehmer erhält auf sein Bankkonto einen Nettobetrag von 1.700 EUR.

B. ÄNDERUNG DER EINKOMMENSTEUERKLASSEN UND FREIBETRÄGE

Mit der Steuerreform 2020 sollen auch die Einkommensteuerklassen im Sinne der Entlastung der Beschäftigungseinkünfte der Mittel-ESt-Klassen geändert werden.

Ab **Jahr 2020** gelten die folgenden Einkommensteuerklassen:

beträgt die jährliche Bemessungsgrundlage netto (in EUR)		dann beträgt die ESt (in EUR)
über	bis	
	8.500,00	16 %
8.500,00	25.000,00	1.360,00 +26 % über 8.500,00
25.000,00	50.000,00	5.650,00 +33 % über 25.000,00

50.000,00	72.000,00	13.900,00 +39 % über 50.000,00
72.000,00		22.480,00 +50 % über 72.000,00

Elektrofahrzeuge bleibt im ersten Jahr bei 1,5% der Anschaffungskosten.

Ebenfalls wird auch der **allgemeine Freibetrag** von ESt-Steuerpflichtigen, **erhöht** und sollte ab Jahr 2020 weiter betragen:

beträgt das gemeinsame jährliche Einkommen (in EUR)		dann beträgt der allgemeine Freibetrag (in EUR)
Über	bis	
	7.777,98	7.777,98
7.777,98	13.316,80	18.700,38 – 1,40427 x Einkommen
13.316,80		3.500,00

Das bedeutet, dass für alle Steuerpflichtigen der allgemeine Steuerfreibetrag wenigstens von derzeitigen 3.302 EUR auf **3.500 EUR** erhöht wird.

Um **einen besonderen Freibetrag für unterhaltene Familienmitglieder** (erwachsene und arbeitslose Kinder, Eltern oder Adoptiveltern) durchzusetzen und anzuerkennen, ändert sich erheblich, dass ein solches Kind **denselben ständigen Wohnsitz** haben muss wie ein Steuerpflichtiger, der dieses Familienmitglied als unterhaltsberechtigtes Familienmitglied anmeldet. Dies gilt nicht für Kinder unter 18 Jahren. Dadurch wird die Möglichkeit, dass als ein unterhaltsberechtigtes Familienmitglied oder ein Steuerpflichtiger, der eine solche Person unterhält, auch eine natürliche Person zählt, die vorübergehend auf derselben Adresse gemeldet ist, aufgehoben.

Sie finden uns unter www.TaxSlovenia.com

C. NIEDRIGERE SACHBEZÜGE FÜR DIE KLEINE ELEKTRISCHE FAHRZEUGE

Um den Kauf und die Nutzung von Elektrofahrzeugen zu fördern, senkt der Gesetzgeber den Sachbezugsbetrag beim Einkauf von Dienstfahrzeugen, die von Arbeitnehmern für private Zwecke verwendet werden. **Der monatliche Sachbezug für die private Verwendung eines kleineren Elektrofahrzeugs** wird nur **0,3% des Anschaffungspreises** des Fahrzeugs betragen, wenn die Anschaffungskosten des Fahrzeugs inkl. MwSt **60.000 EUR** nicht überschreiten. Der Sachbezug für die private Verwendung von Firmenfahrzeugen für konventionelle Benzin- und Dieselfahrzeuge sowie für größere

D. 14. GEHALT

Die Besteuerung eines Teils des Gehalts für den Geschäftserfolg (s.g. 14. Gehalt) bleibt derzeit auch in den Folgejahren unverändert. Dieses Einkommen kann ohne Einkommenssteuer gezahlt werden, jedoch nur mit einer Sozialversicherungsabgabe iHv 38,2%, der zwar derzeit iHv 100% des durchschnittlichen Bruttogehaltes in Slowenien entspricht.

Im Jahr 2019 kann der steuerfreie Teil des Gehalts für den Geschäftserfolg iHv maximal ca. 1.720 Euro ausbezahlt werden.

www.TaxSlovenia.com



Kontaktperson:

Mateja Babič, LL.M.
Steuerberaterin

Tel.: 00386 40 509 499

Fax: 00386 59 071 707

E-Mail: office@taxslovenia.com